



## Klimaschutzmanagement: Antrag Klimaschutzfonds - Gemeinde Osdorf - Austausch von Fenster und Türen in der Kita Pustebblume

<b>VO/2024/322</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 30.09.2024
<i>FD 4.5 Infrastruktur</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Jörn Voß

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
17.10.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, Mittel in Höhe von 18.000,00 Euro für die Gemeinde Osdorf zu gewähren.

### Sachverhalt

Bei der Klimaschutzagentur ist am 23.09.2024 der Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds der Gemeinde Osdorf zum Tausch der Fenster und Türen in der Kita Pustebblume eingegangen.

Im Rahmen eines geförderten Quartierskonzeptes wurden verschiedene Maßnahmen identifiziert, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sollten. Dabei wurden auch die kommunalen Liegenschaften betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass die Tür und die Fenster in der Kita Pustebblume in einem katastrophalen energetischen Zustand seien und dringend ausgetauscht werden sollten. Eine Einsparung CO<sub>2eq</sub>-Emissionen pro Jahr realisiert wurde mit rund 800 bis 1.000 kg p.a. ermittelt.

Die Gesamtkosten des Tauschs von Tür und Fenstern liegt bei rd. 45.000 Euro. Diese Kosten sind auch bereits beim Drittmittelgeber (Bund/KfW) als anrechenbare Kosten anerkannt. Es wurden insgesamt 6.750 Euro bzw. 15% dieser Gesamtkosten im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen – bewilligt. Somit sind die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie erfüllt.

Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 18.000 Euro (40% der Gesamtkosten)

aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdet dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Umsetzung ist noch in 2024 vorgesehen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bei der Verwaltung beantragt.

### Relevanz für den Klimaschutz

Mit der Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen wird ein Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen geleistet.

Mit der neu eingesetzten Technik kann laut Berechnung eine Sparung von rund 800 bis 1.000 kg CO<sub>2eq</sub>-Emissionen pro Jahr realisiert werden.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Förderung des beantragten Zuschusses beträgt insgesamt 18.000,000 Euro und soll voraussichtlich im I. Quartal 2025 abgerufen werden.

Soweit der Ausschuss die Förderung bewilligt, stellt sich die Mittelverfügbarkeit wie folgt dar:

Haushalts-jahr	Mittel insgesamt	bereits erfolgte Auszahlungen	erwartete Auszahlungen aus vorherigen Förderzusagen	Aktueller Antrag	Verfügbare Mittel
2024 - Ansatz	1.000.000,00 €	206.723,60 €	310.861,14 €	- €	482.415,26 €
2024 - VE für 2025	2.000.000,00 €	0,00 €	1.691.708,95 €	<b>18.000,00 €</b>	<b>308.291,05 €</b>
2024 - VE für 2026	1.170.000,00 €	0,00 €	486.250,00 €	- €	683.750,00 €

### Anlage/n:

1	klimaschutzfonds_Antrag_Fenstertausch Kita Pustebblume 2024 - gesamt
2	240925_Vermerk_KSF_Osdorf



## Antrag auf Förderung

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz.

1. **Projekttitle:** Fenster- / Türen-Austausch in der KiTa „Pusteblyume“

2. **Antragsteller:**

Kommune / Einrichtung	Gemeinde Osdorf
Adresse:	c/o Amt Dänischer Wohld Karl-Kolbe-Platz 1 24214 Gettorf
Ansprechpartner (Fachbereich, Abteilung):	Michael Voelkel / Sanierungsmanagement der Gemeinde Osdorf

3. **Projektlaufzeit:**

September / Oktober 2024 bei zeitnaher Beauftragung

4. **Projektkosten:**

Gesamtkosten:	45.000 Euro
Drittmittel:	6.750 Euro (BEG Einzelmaßnahmen)
Beantragte Fördersumme:	18.000 Euro

4.1. **Antrag auf erhöhte Förderquote (optional):**

Als kreisangehörige Gemeinde beantragt ich eine erhöhte Förderquote gemäß § 3 der Richtlinie. Unsere Gemeinde verfügt über eine

- eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
- gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
- weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

5. **Projektbeschreibung:**

5.1. **Kurzbeschreibung**

**(detaillierte Beschreibung ist als Anlage beizufügen):**

Hinsichtlich der Gemeindeliegenschaften wurden im Quartierskonzept verschiedene Maßnahmen festgelegt, die in Summe eine signifikante Auswirkung auf den örtlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß haben sollen. Hierzu gehört insbesondere der Austausch alter, energetisch katastrophaler Fenster und Türen in der KiTa „Pusteblyume“. Diese sollen durch Fenster mit hohen Wärmedämmeigenschaften ersetzt werden.

5.2. **Projektziele:**

Reduktion CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Reduktion Energiebedarf, Verbesserung Raumklima



**5.3. Zu erwartende CO2-Reduktion:**

800 – 1.000 kg p.a.

**6. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn (optional):**

Ich / wir beantragen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn:

Begründung:

Es ist geplant, den Fensteraustausch noch im Jahr 2024 vor der nächsten Winterphase auszutauschen. Die Bundesförderung ist bereits bewilligt und deshalb soll zügig begonnen werden.

Ich erkläre / wir erklären, dass mir / uns die in der Förderrichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Fördervoraussetzungen bekannt sind und erfüllt werden. Mir / uns ist im Übrigen bekannt, dass kein Anspruch auf einen Zuschuss durch den Kreis besteht und dass Zuschüsse nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Ich versichere, dass alle gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

**Datum:** 23.09.2024

**Unterschrift:**



**Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:**

- Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Berechnung des CO2-Einsparpotenzials wenn möglich sowie ggfs. Skizzen, Fotos, Baupläne etc.
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Zeitplan/Arbeitsplan
- Zuwendungsbewilligung Hauptfinanzierung (kann nachgereicht werden)

(Anm.: Als Unterlagen werden auch Kopien der beantragten Drittmittel anerkannt, soweit diese die gemäß Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten.)

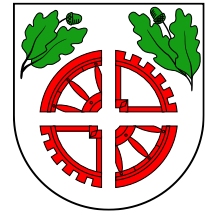
## Anlagen

1. Projektbeschreibung mit Skizzen
2. Kosten- und Finanzierungsplan
3. Zeitplan / Arbeitsplan
4. Zuwendungsbewilligung der BAFA  
nach der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahme (BEG EM)

**Gemeinde Osdorf**

**Der Bürgermeister: Helge Kohrt**  
**c/O Amt Dänischer Wohld**  
**Karl-Kolbe-Platz 1**

**24214 Gettorf**



### **Antrag auf Förderung einer energetischen Sanierungsmaßnahme**

Gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Klimaschutz

**Antragsteller:** Gemeinde Osdorf

**Projekttitle:** „*Fenstertausch in der KiTa Pustebblume zur Einsparung von Heizkosten und Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen*“

### **Anlage: Detaillierte Beschreibung**

Die Gemeinde Osdorf ist seit mehreren Jahren in Richtung Klimaschutz aktiv. Dazu gehören unter anderem

- Bestrebungen, ein regenerativ betriebenes Wärmenetz umzusetzen
- Sanierungsmaßnahmen für Gemeindeliegenschaften
- Initiale, energetische Sanierungsberatung der Immobilienbesitzerinnen und -Besitzer
- Maßnahmen zur regenerativen Stromerzeugung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität.

Zur Umsetzung verschiedener Maßnahmen betreibt die Gemeinde seit 2023 ein Sanierungsmanagement, welches beratend und unterstützend agiert. Hierzu wurde eigens auch die Stelle eines ortsansässigen Sanierungsmanagers eingerichtet, der vor Ort beratend, unterstützend und koordinierend auch im Bereich Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde tätig ist.

Hinsichtlich der Gemeindeliegenschaften sind vom Sanierungsmanagement (Firma EcoWert360° GmbH) verschiedene Maßnahmen eruiert worden, die in Summe eine signifikante Auswirkung auf den örtlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß haben. Hierzu gehört insbesondere der Austausch alter, energetisch katastrophaler Fenster und Türen in der KiTa „Pustebblume“. Diese sollen durch Fenster mit hohen Wärmedämmeigenschaften ersetzt werden. Ein entsprechender Förderantrag im Rahmen des BEG EM wurde bereits positiv vom BAFA beschieden. Die voraussichtliche Einsparung an CO<sub>2</sub> wird laut Berechnung des Sanierungsmanagements jährlich bei ca. 800 – 1000 kg liegen.

Wir sind sicher, dass diese Maßnahme nicht nur im Sinne des Klimaschutzes, sondern auch für das Wohlbefinden unserer Kinder durch die Vermeidung von Zugluft in der KiTa von Bedeutung ist.

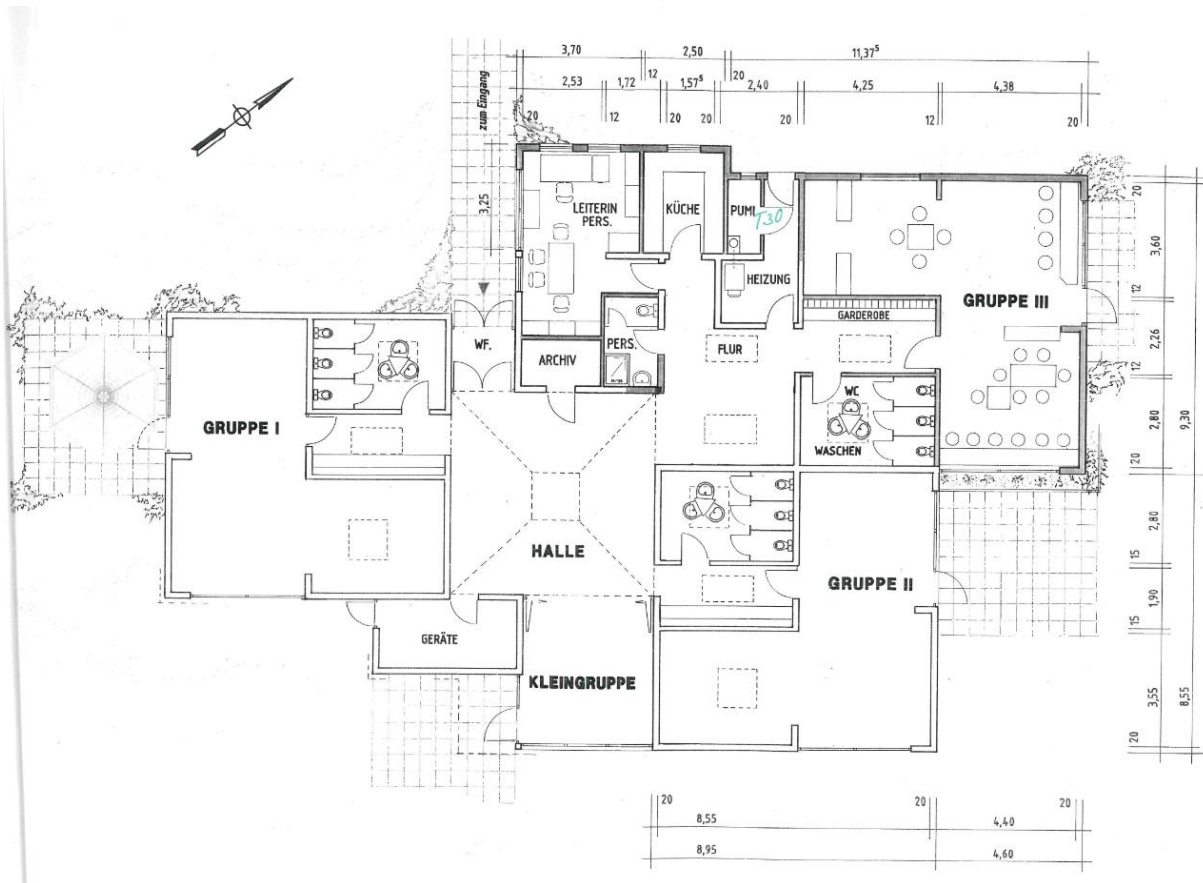
Wir freuen uns, wenn Sie die Förderung dieses Projektes positiv entscheiden.

Mit freundlichem Gruß

Michael Voelkel  
Sanierungsmanagement der Gemeinde Osdorf  
E-Mail: [Energiewende@osdorf.de](mailto:Energiewende@osdorf.de)  
Tel. +49/15225121947



## Einige Bilder zur Darstellung der Situation:



Grundriss KiTa „Pustebblume“



Fensterelemente sind veraltet und insbesondere im Bodenbereich gar nicht Isoliert (dünne Holzwand)



Der Eingangsbereich fällt insbesondere innen durch erhebliche Zugluft auf.



Türen sind kaum isolierend und entsprechen z. T. auch nicht mehr heutigen Sicherheitsrichtlinien.



Kosten und Finanzierungsplan				Gemeinde Osdorf	
für die Sanierungsmaßnahme					
"Fenstertausch in der KiTa Pustebume zur Einsparung von Heizkosten und Reduzierung der CO2-Emissionen"					
<b>Kosten:</b>					
Pos. 1	Ausbau der alten Fenster und Türen und Montage förderfähiger, energetisch wirksamer neuer Elemente	förderfähige Kosten maximal (netto)		45.000,00 €	
	Zwischensumme			45.000,00 €	
Pos. 2	dito	nicht förderfähige Kosten maximal (netto)		0,00 €	
	Zwischensumme			0,00 €	
		Gesamtkosten (maximal)		<b>45.000,00 €</b>	
<b>Finanzierungsplan:</b>					
<b>Pos. 1</b>	<b>förderfähige Kosten (brutto)</b>			<b>Gesamt</b>	<b>2024</b>
1.1	Eigenanteil			20.250,00 €	20.250,00 €
1.2	Beantragte Zuwendung	Förderquote 40%		18.000,00 €	18.000,00 €
1.3	Drittmittel - BAFA-Förderung (maximal)	Förderquote 15%		6.750,00 €	6.750,00 €
	Zwischensumme			45.000,00 €	45.000,00 €
<b>Pos.2</b>	<b>nicht förderfähige Kosten (brutto)</b>				
2.1	Eigenanteil			0,00 €	0,00 €
2.2	Beantragte Zuwendung	Förderquote 40%		0,00 €	0,00 €
2.3	Drittmittel - BAFA-Förderung (maximal)	Förderquote 15%		0,00 €	0,00 €
	Zwischensumme			0,00 €	0,00 €
	<b>Gesamtfinanzierung (brutto)</b>			<b>45.000,00 €</b>	<b>45.000,00 €</b>
<b>Anmerkung:</b> Das Sanierungsmanagement geht davon aus, dass die o. a. Kosten etwas unterschritten werden, wenn der Maßnahmebeginn frühzeitig im Oktober erfolgen kann .					

## Zeitplan für die Sanierungsmaßnahme

"Fenstertausch in der KiTa Pustebblume zur Einsparung von Heizkosten und Reduzierung der CO2-Emissionen"

Aufgabe	zeitliche Planung
vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt	September / Oktober 2024
Auftragserteilung	Oktober 2024
Projektstart	Oktober 2024
Beschaffung und Umsetzung	Oktober / November 2024



**Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

29 42C4 1B04 27 2003 CD81  
DV 09.24 1.00 Deutsche Post



\*K4000\*

Ecowert360°  
Herrn LiMan Keller  
Lise-Meitner-Str. 29  
24941 Flensburg

TEL-ZENTRALE 06196 908-0  
FAX 06196 908-1800  
INTERNET [www.bafa.de](http://www.bafa.de)  
TEL 06196 908-1625  
FAX 06196 908-1800  
E-MAIL [beg@bafa.bund.de](mailto:beg@bafa.bund.de)  
VORGANG BEGPT 94107171  
DATUM Eschborn, 10.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bevollmächtigter im Antragsverfahren 'BEGPT 94107171' erhalten Sie anliegende Unterlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung im Rahmen Ihrer Vertretung.

Eine Kopie dieser Unterlagen wurde nicht an den Antragsteller geschickt, es handelt sich um Originale, die unter Umständen Ihre Mitwirkung innerhalb einer Frist notwendig machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift

uuuu puzsr EPRYKJLd135eU35589\_120\_IV\_M1 // 221 130 13375 24094 1/13





Gemeinde Osdorf  
Herrn Marco Drews  
Karl-Kolbe-Platz 1  
24214 Gettorf

TEL-ZENTRALE 06196 908-0  
FAX 06196 908-1800  
INTERNET [www.bafa.de](http://www.bafa.de)  
TEL 06196 908-1625  
FAX 06196 908-1800  
E-MAIL [beg@bafa.bund.de](mailto:beg@bafa.bund.de)  
VORGANG BEGPT 94107171  
DATUM Eschborn, 10.09.2024

## Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 29. Dezember 2023

BEZUG Ihr Antrag vom 29.08.2024 (Antragseingang)

### Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen aus Fördermitteln des Energie- und Klimafonds (EKF), für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle am Standort **Zur Schule 4, 24251 Osdorf**, einen Zuschuss von

**bis zu 6.750,00 EURO**

(in Worten: sechstausendsiebenhundertfünfzig EURO).

bewilligen zu können.

**Um den Zuschuss zu erhalten** und zum weiteren Verfahren beachten Sie bitte die Ziffern I. und II. auf den nächsten Seiten („**Was Sie noch tun müssen**“)!

## Wie haben wir Ihren Zuschuss berechnet?

Die Berechnung Ihres Zuschusses basiert ausschließlich auf Ihren Angaben im Antrag.

### Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach Nr. 5.1 der Richtlinie

Für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach Nr. 5.1 der Richtlinie betragen die anrechenbaren Ausgaben insgesamt im für Sie günstigsten Fall 45.000,00 Euro.

Für Ihr Nichtwohngebäude werden demzufolge 45.000,00 Euro berücksichtigt. Hierfür erhalten Sie einen Zuschuss in Höhe von 15 % der förderfähigen Ausgaben. Dieser Fördersatz besteht aus der Basisförderung von 15 %. Der Zuschuss beträgt somit 6.750,00 Euro.

## Hinweise und Nebenbestimmungen

### **I. Was Sie noch tun müssen: Maßnahmen im Bewilligungszeitraum umsetzen**

Ihr Zuschuss ist während des Bewilligungszeitraumes für Sie reserviert. Der Bewilligungszeitraum beträgt 36 Monate ab Erlass dieses Bescheides und **endet daher am 13.09.2027.**

**Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss die Maßnahme vollständig umgesetzt sein.**

### **II. Was Sie noch tun müssen: das Formular Verwendungsnachweis online ausfüllen**

Damit wir Ihren Förderantrag abschließend bearbeiten können, benötigen wir von Ihnen nach Umsetzung der Maßnahme noch einige Angaben und Nachweise. Dieser sogenannte Verwendungsnachweis ist die Grundlage für die abschließende Berechnung, Festsetzung und Auszahlung Ihres Zuschusses. Die Höhe des abschließend festzusetzenden Zuschusses bleibt auf den mit diesem Bescheid bewilligten Betrag begrenzt.

Ihr **Verwendungsnachweis besteht aus** (abweichend von Nr.6.2 und 6.3 ANBest-GK)

- dem Online-Formular, das Sie im BAFA-Portal ausfüllen und
- Ihren Nachweisunterlagen (Rechnungen, usw.), die Sie über das Online-Formular im BAFA-Portal hochladen.

**BITTE BEACHTEN: Ohne fristgerechten Verwendungsnachweis verfallen Ihre reservierten Fördermittel und es kann keine Auszahlung Ihres Zuschusses erfolgen!**

Den Verwendungsnachweis müssen Sie (abweichend von Nr. 6.1ANBest-GK) spätestens 6 Monate nach Ablauf Ihres Bewilligungszeitraums, also **bis 13.03.2028** im BAFA-Portal absenden.

Wie das genau funktioniert erfahren Sie in der **Schritt-für-Schritt-Anleitung** die diesem Bescheid beigelegt ist. Das Portal finden Sie hier:

### Wie geht es nach dem Absenden des Verwendungsnachweises weiter?

Nachdem Sie Ihr Formular im BAFA-Portal ausgefüllt und abgesendet haben, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail.

Sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig und korrekt, erhalten Sie im nächsten Schritt per Post einen Festsetzungsbescheid, der Ihren abschließend berechneten Zuschuss ausweist.

Im Anschluss daran erfolgt in der Regel innerhalb von 2 Wochen die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto.

Hinweis: Aufgrund der hohen Nachfrage zum Förderprogramm kann die Prüfung der Verwendungsnachweise aktuell einige Zeit in Anspruch nehmen. Bitte sehen Sie daher vorerst von telefonischen oder schriftlichen Rückfragen zum Bearbeitungsstand ab. Sie beschleunigen dadurch den Bearbeitungsprozess erheblich.

### III. Wichtige Hinweise

Falls sich zwischenzeitlich Ihre **Planung geändert** hat und dies ggf. Auswirkungen auf Ihre beantragten Ausgaben hat, müssen Sie jetzt **tätig werden!** Anträge auf Erhöhung des Zuschusses können nur **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt werden. Später eingehende Anträge auf Erhöhung können wir nicht mehr berücksichtigen.

Entsprechend Ihren Angaben im Antragsformular gehen wir davon aus, dass Sie vor Antragstellung am 29.08.2024 noch nicht mit der Maßnahme begonnen haben. Ausschließlich bei beantragter Fachplanung dürfen vor Antragstellung Planungsleistungen erbracht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe des bewilligten Zuschusses ausschließlich auf Ihren **Angaben im Antrag** beruht. Sollten dem Antrag Angebotsunterlagen beigelegt worden sein, wurden diese nicht geprüft.

Inwieweit die angegebenen Ausgaben im Einzelnen förderfähig sind, prüfen wir erst nach Durchführung der Maßnahme auf Grundlage des von Ihnen eingereichten Verwendungsnachweises. **Einzelheiten zu den förderfähigen Ausgaben** entnehmen Sie bitte dem Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen auf unserer Webseite:

<https://www.bafa.de/beg-infoblatt>

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung der förderfähigen Ausgaben im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Die von Ihnen bei Antragstellung benannten Ausgaben erklären wir für verbindlich und machen diese zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Realisierung der oben genannten und von Ihnen in Ihrem Förderantrag näher beschriebenen Maßnahmen bestimmt.

Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden, eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen.

### IV. (Weitere) Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK)** sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides und gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wurde.
2. Leistungen des Bundes dürfen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen. Als Empfänger von Bundesmitteln sind Sie zur Einhaltung dieser Maßgaben verpflichtet.
3. Sie sind verpflichtet, die geförderte(n) Anlage(n) oder durch die Einzelmaßnahme(n) energetisch optimierten Gebäudeteile **mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen**. Innerhalb dieses Zeitraumes ist bei der Veräußerung eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit der Erwerber auf die Förderung, die Nutzungspflicht und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 46 GEG und §57 GEG hinzuweisen. Die Pflichten nach Ziffer 7.1. und Ziffer 9.7. der Förderrichtlinien sind hinsichtlich des geförderten Gebäudes im Rahmen des Kaufvertrags auf den Erwerber zu übertragen. Die Nutzungsänderung oder -aufgabe und der Abriss eines geförderten Gebäudes oder einer geförderten Wohneinheit innerhalb dieses Zeitraumes sind dem BAFA durch den Antragsteller, bzw. im Falle einer Veräußerung durch den Erwerber, unverzüglich anzuzeigen.
4. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
5. Werden für die oben genannte(n) Maßnahme(n) **andere öffentliche Mittel** bewilligt, sind Sie verpflichtet, dies dem BAFA unverzüglich mitzuteilen.
6. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich und unaufgefordert alle **nachträglichen Änderungen von Tatsachen** schriftlich mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren (§ 3 Subventionsgesetz).
7. Sie haben die im Zusammenhang mit der Zuwendung anfallenden Belege **zehn Jahre nach Antragstellung aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Gleiches gilt für die übrigen Unterlagen des Verwendungsnachweises.
8. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, **Bücher, Belege und sonstige Unterlagen** zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu **prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Sofern Ihre bewilligte **Fördersumme mehr als 100.000 Euro** beträgt, haben Sie Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu drei Angebote einzuholen. Verhandlungen und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
10. **Außendarstellung bei finanziellen Förderungen, Veröffentlichungen**  
In allen zuwendungsbezogenen Publikationen (z.B. Broschüren, Einladungen, Websites) sowie bei Plakatwänden auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist das BMWK-Logo aufzunehmen.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Das Logo darf nur mit klarem Projektbezug verwendet werden. Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>).



Die Bildwortmarke ist unter der Internetadresse [www.bafa.de/bwmfz](http://www.bafa.de/bwmfz) abrufbar mit nachfolgenden Zugangsdaten:  
Benutzername: **Bildwortmarke\_Fz**  
Passwort: **5:62\$304bX1e**

Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

Hinweis: Wird durch den Zuwendungsempfänger das Corporate Design des BMWK bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Zuwendungsempfänger) aufzunehmen. Bei Websites ist das Logo auf der Startseite links unter dem Logo des Zuwendungsempfängers zu platzieren. Die Beachtung dieser Auflage ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

#### 11. **Widerrufsvorbehalt**

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn (1) der Zuwendungszweck nicht erfüllt oder sonstige Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht eingehalten werden oder (2) der Bewilligungszeitraum oder die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten werden oder (3) die veranschlagten Haushaltsmittel des Bundes nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird der Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorbehalten.

#### 12. **Evaluationen**

Sie sind verpflichtet – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelung – alle für eine Evaluation der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ benötigten und Ihnen von uns benannten Daten bereitzustellen sowie an für Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Sie darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Für die genannten Pflichten gelten die in den ANBest-GK genannten Fristen (Aufbewahrungsfristen). Sie sind verpflichtet, für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungen einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das BAFA unzulässige Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zurückweist und dass mit der Zurückweisung des Bevollmächtigten zugleich auch die Vertretungsbefugnis gegenüber dem BAFA endet. Eine unzulässige Rechtsdienstleistung liegt regelmäßig vor, wenn ein nicht rechtsanwaltlicher Bevollmächtigter, z.B. ein Energieberater, Unternehmensberater oder ein Fachunternehmer, ein Widerspruchsverfahren führt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)
- Schritt-für-Schritt Anleitung zur Auszahlung Ihres Förderbetrages



# Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Stand: 13.06.2019

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

## 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher

0000\_P0201\_BSPVNU001300000000\_1202\_10\_0011 // 22111300 150710 240525 8/13

Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

## **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

## **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nicht-gebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letzt-empfänger vorzulegen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungs-zwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen,

so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

# Was Sie nach Abschluss Ihrer Baumaßnahmen noch tun müssen, für eine Auszahlung des Förderbetrages.

Die BEG EM ist ein zweistufiges Verfahren.  
Mit Erhalt des Zuwendungsbescheides ist die 1. Stufe abgeschlossen.  
Die 2. Stufe beginnen Sie mit dem Einreichen Ihres Verwendungsnachweises.

## Schritt-für-Schritt-Anleitung zum Verwendungsnachweis

1

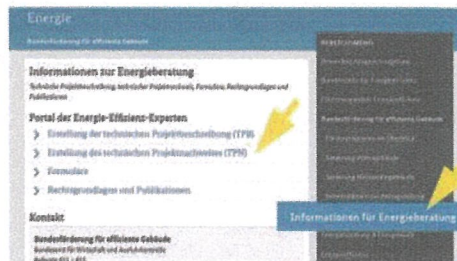
Maßnahmen vollständig abgeschlossen?



**i** Rechnungen bitte komplett bezahlen!

2

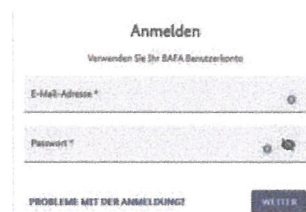
Technischen Projektnachweis erstellen  
[www.bafa.de/beg](http://www.bafa.de/beg)



**i** Nur durch Energie-Effizienz-Experten oder Fachunternehmen möglich!

3

Anmeldung im BAFA Portal  
<https://fms.portal.bafa.de>



**i** LOGIN entweder für Antragsteller oder evtl. Bevollmächtigte möglich!

4

Verwendungsnachweis einreichen



Genehmigt



5



5.1 Daten vervollständigen

**i** Gültige TPN-ID bereithalten

5.2 Dokumente hochladen

**i** Uploadvorgaben beachten und Dokumente korrekt zuordnen!

5.3 Daten & Dokumente absenden

**i** Bitte Bestätigungsemail überprüfen!

Ihr Antrag wird nun abschließend geprüft.

Bitte lesen Sie Ihren beiliegenden Zuwendungsbescheid sorgfältig und vollständig!

Diese Schritt-für-Schritt-Anleitung dient lediglich als Hilfestellung und ersetzt nicht die umfassende Durchsicht Ihres Zuwendungsbescheides.





25. September 2024

## Klimaschutzfonds

### Vermerk zum Antrag der Gemeinde Osdorf

#### „Türen- und Fenstertausch in der Kita Pustebblume“

##### 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Osdorf hat am 23.09.2024 einen Antrag auf Förderung aus dem Klimaschutzfonds des Kreises gestellt. Im Rahmen eines geförderten Quartierskonzeptes wurden verschiedene Maßnahmen identifiziert, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sollten. Dabei wurden auch die kommunalen Liegenschaften betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass die Tür und die Fenster in der Kita Pustebblume in einem katastrophalen energetischen Zustand seien und dringend ausgetauscht werden sollten. Eine Einsparung CO<sub>2eq</sub>-Emissionen pro Jahr realisiert wurde mit rund 800 bis 1.000 kg p.a. ermittelt.

Die Gesamtkosten des Tauschs von Tür und Fenstern liegt bei rd. 45.000 Euro. Diese Kosten sind auch bereits beim Drittmittelgeber (Bund/KfW) als anrechenbare Kosten anerkannt. Es wurden insgesamt 6.750 Euro bzw. 15% dieser Gesamtkosten im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen – bewilligt. Somit sind die Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Klimaschutzfonds gemäß Ziffer 6 der Förderrichtlinie erfüllt.

Die Gemeinde ist antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie des Kreises. Insoweit beantragt die Gemeinde Mittel in Höhe von 18.000 Euro (40% der Gesamtkosten) aus dem Klimaschutzfonds des Kreises. Die erhöhte Förderquote entspricht der Quote, die gemäß Richtlinie für Gemeinden mit einer gefährdet dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit gilt. Die Einstufung wurde bei der Kommunalaufsicht überprüft.

Die Umsetzung ist noch in 2024 vorgesehen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bei der Verwaltung beantragt.

##### 2. Empfehlung zum Antrag der Gemeinde Osdorf

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, die dem Klimaschutz dient und zu einer nachhaltigen Verringerung der CO<sub>2eq</sub>-Emissionen führen wird. Das Vorhaben der Gemeinde erfüllt die in der Richtlinie geforderten Zuwendungsvoraussetzungen in vollem Umfang. Die Klimaschutzagentur gGmbH empfiehlt daher die Bewilligung der beantragten Summe.

Uz.

Sebastian Hetzel